

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Wesentliche Änderung einer bestehenden gemischten Tierhaltung durch Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Güllegrube**

Az.: FB 53-1711.01.49.02.01

Herr Tobias Götz betreibt auf dem Grundstück mit der Flurnummer 5090 der Gemarkung Tauberrettersheim eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage für einen gemischten Tierbetrieb (Zuchtsauen/ Mastschweine).

Beim Landratsamt Würzburg wurde durch den Betreiber eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die bestehende Anlage nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer zusätzlichen Güllegrube, um den Anforderungen der novellierten Düngeverordnung gerecht zu werden. Es bestehen am Standort bereits drei offene Güllegruben.

Die nun beantragte Güllegrube wird mit einer Betondecke abgedeckt und im Untergrund versenkt.

Die Tierhaltung mit den zugehörigen Güllegruben fällt unter Nr. 7.11.3 S [Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Tieren in gemischten Beständen, wenn die jeweils unter den Nummern 7.1.3, 7.2.3, 7.3.3, 7.4.3, 7.5.2, 7.6.2, 7.7.3, 7.8.3, 7.9.3 und 7.10.2 genannten Platzzahlen nicht erreicht werden, die Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen ausgeschöpft werden, aber den Wert 100 erreicht oder überschreitet] der Anlage 1 zum UVPG.

Nach §§ 5, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 2 UVPG ist durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien von dem Vorhaben berührt werden und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG nicht erforderlich ist.

Zu prüfen war, ob die in der Umgebung vorhanden naturschutzrechtlichen Schutzgüter (FFH-Gebiete „Tauber- und Gollachtal bei Bieberehren“, das Vogelschutzgebiet „Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen“ und das Landschaftsschutzgebiet „Täler der Tauber, Gollach, Steinach und umgebende Wälder“) als besondere örtliche Gegebenheiten zu bejahen sind. Das Anlagengrundstück befindet sich jedoch außerhalb jeglicher Schutzgebiete und nach Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde führt das Vorhaben bei Beachtung von Auflagen und Hinweisen zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf diese.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entsprechenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Würzburg, Friesstr. 5, OG Zimmer 1.05, während der allgemeinen Dienststunden zugänglich.